

99102010002000, 99102010002000

Gewerbesteuer bezahlen

Heruntergeladen am 13.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/101478207/L100010>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102010002000, 99102010002000
Leistungsbezeichnung I	Gewerbesteuer bezahlen
Leistungsbezeichnung II	Gewerbesteuer bezahlen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Unternehmen anmelden, Hebesatz, Gewerbe-Abmeldung, Betriebsstättenfinanzamt, Betriebsstätte, Betriebseinstellung, Betriebsgründung, Unternehmen abmelden, Gewerbeanzeige, ELSTER, Gewerbeangelegenheiten, Unternehmensanmeldung, Gewerbesteuererklärung, Körperschaft, Gewerbe abmelden, Gewerbe anmelden, Steuerliche Abmeldung eines Unternehmens, Steueranmeldung, Gewerbe anzeigen, Steuerschuldner, Steuern, Steuererklärung, Steuerliche Anmeldung eines Unternehmens, Firmengründung, Steuerliche Erfassung, Betriebsauflösung, Steuervorauszahlung, Unternehmen gründen, Gewerbeabmeldung, Finanzamt

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Festsetzung (002)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	22.03.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft, Referat B/2
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/gewstg/ https://www.gesetze-im-internet.de/gewstg/
Teaser	Wenn Sie ein gewerbliches Unternehmen in Deutschland betreiben, sind Sie gewerbsteuerpflichtig. Dazu erfahren Sie hier mehr.
Volltext	<p>Die Gewerbesteuer ist eine Realsteuer. Sie wird auch als Objektsteuer bezeichnet.</p> <p>Im Mittelpunkt der Besteuerung steht Ihr Gewerbebetrieb. Die Gewerbesteuer zielt damit auf die Leistungsfähigkeit Ihres Gewerbebetriebes ab. Für die Bemessung der Gewerbesteuer ist es grundsätzlich unerheblich, wer Inhaber des Betriebes ist. Dieser ist jedoch Schuldner der Gewerbesteuer.</p> <p>Gewerbsteuerpflichtig sind Gewinne von Einzelunternehmen und Personengesellschaften, soweit diese Einkünfte aus dem Gewerbebetrieb erzielen. Die Tätigkeit einer Kapitalgesellschaft gilt stets als Gewerbebetrieb. Sie unterliegt damit regelmäßig der Gewerbesteuer.</p> <p>Ihr Gewerbebetrieb unterliegt der Gewerbesteuer in der Gemeinde, in der eine Betriebsstätte unterhalten wird. Die Gemeinde erhebt die Gewerbesteuer auf Grundlage des Gewerbesteuermessbetrags. Der</p>

Modul

Sachverhalt

Gewerbesteuermessbetrag wird durch das zuständige Betriebsfinanzamt festgesetzt. Das ist das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung Ihres Unternehmens befindet. Diesem Finanzamt obliegt auch die Entscheidung über die sachliche und die persönliche Gewerbesteuerpflicht.

Zur Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags ist beim Betriebsfinanzamt eine Gewerbesteuererklärung abzugeben. Dieses Finanzamt setzt den Gewerbesteuermessbetrag durch einen Gewerbesteuermessbescheid fest. Dieser Bescheid wird Ihnen als steuerpflichtige Person bekannt gegeben. Zudem wird der Inhalt dieses Bescheides der heheberechtigten Gemeinde mitgeteilt. Diese nimmt die Festsetzung der Gewerbesteuer und der Gewerbesteuervorauszahlungen vor.

Die Gewerbesteuer errechnet sich aus der Multiplikation des Gewerbesteuermessbetrags mit dem Hebesatz. Den Hebesatz zur Gewerbesteuer setzt die Gemeinde durch Satzung fest.

Erforderliche Unterlagen

Für jedes selbständige Unternehmen ist eine Gewerbesteuererklärung elektronisch nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz zu übermitteln.

Voraussetzungen

Unter das Gewerbesteuergesetz fällt jedes Gewerbe, soweit Sie es im Inland betreiben.

Ein Gewerbe betreiben Sie, wenn Sie

- selbständig, nachhaltig und mit Gewinnerzielungsabsicht handeln,
- Ihre Tätigkeit nicht als Ausübung
 - der Land- und Forstwirtschaft, • eines freien Berufs, • einer anderen selbständigen Arbeit oder • der Verwaltung privaten Vermögens anzusehen ist und
- Sie sich am Wirtschaftsleben werbend beteiligen.

Hinweis: Kapitalgesellschaften (z.B. GmbH, AG) sind bereits aufgrund ihrer Rechtsform als

Modul

Sachverhalt

Gewerbebetriebe anzusehen. Auf die Art ihrer Tätigkeit kommt es nicht an. Das Gleiche gilt für gewerblich geprägte Personengesellschaften (z.B. GmbH & Co. KG). Personengesellschaften unterhalten nur einen einzigen Gewerbebetrieb. Übt eine Personengesellschaft neben der gewerblichen noch eine andere Tätigkeit aus, gilt diese auch als gewerbliche Tätigkeit.

Kosten

Verfahrensablauf

Sie müssen Ihre Gewerbesteuererklärung authentifiziert elektronisch an das Betriebsfinanzamt übermitteln.

Das Finanzamt setzt auf der Grundlage der eingereichten Gewerbesteuererklärung den Gewerbesteuermessbetrag durch einen Gewerbesteuermessbescheid fest.

Den Bescheid übermittelt das Finanzamt an Sie und an die Gemeinde, in der sich Ihr Unternehmen befindet. Diese nimmt die Festsetzung der Gewerbesteuer und der Gewerbesteuervorauszahlungen vor.

Bearbeitungsdauer

Es gibt keine gesetzlich vorgegebenen Bearbeitungsfristen für die Finanzämter.

Frist

Die Gewerbesteuererklärung für das vorangegangene Kalenderjahr müssen Sie jährlich bis zum 31. Juli übermitteln. Diese Frist verlängert sich, wenn Sie einen Steuerberater mit der Erstellung der Erklärung beauftragt haben. Hinweis: Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften beginnt die Gewerbesteuerpflicht mit der Aufnahme der werbenden Tätigkeit und endet mit dem Einstellen des Betriebs. Bei Kapitalgesellschaften beginnt die Gewerbesteuerpflicht regelmäßig mit der Eintragung in das Handelsregister und endet erst mit der Beendigung jeglicher Tätigkeit.

weiterführende Informationen

Hinweise

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Ihr Betriebsfinanzamt https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtsuche/GemFa/finanzamtsuche_node.html https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtsuche/GemFa/finanzamtsuche_node.html
Formulare	<p>Onlineverfahren ELSTER: Im Rahmen der länderübergreifenden Zusammenarbeit in der Steuerverwaltung (KONSENS-Gesetz) wird den Bürgerinnen und Bürgern kostenfrei das ELSTER-Online-Portal (EOP) zur Verfügung gestellt. Im EOP besteht die Möglichkeit die Gewerbesteuererklärung online abzugeben.</p> <p>Alternativ stehen die Formulare über das Formularcenter der Bundesfinanzverwaltung zum Download zur Verfügung. https://www.elster.de https://www.formulare-bfinv.de https://www.elster.de https://www.formulare-bfinv.de </p>
Ursprungsportal	Gewerbesteuer bezahlen, Paying trade tax